

Setzung Über Hausnumerierung der Gemeinde Tiefenbach

Die Gemeinde Tiefenbach erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.01.1952 (BayGS I S. 461) Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBl S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BOBl I S. 341) folgende

S e t z u n g:

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der REGEL eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugewiesen hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten von der Gemeinde Tiefenbach zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Auflagen der Gemeinde nach § 3 ~~der~~ ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. *176-2*
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Befindet sich der Hauzeingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangs-türe in Nähe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangs-türe nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangs-türe nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die an Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist. ✓

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung. ✓
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1⁴ XI Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. In Übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden. ✓

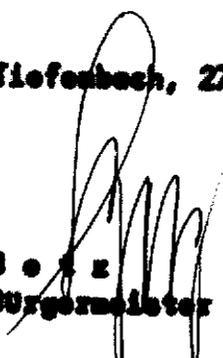
§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, 27.12.1978

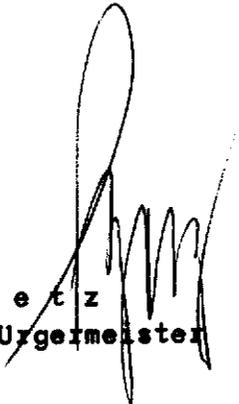

B o r g
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28.12.1978 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach niedergelegt.

Die Anschläge wurden am 28.12.1978 angebracht und am 30.01.1979 abgenommen
b.v.

Auf die Niederlegung der Satzung wurde außerdem im Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 5. Jan. 1979 Nr. 1/1979 hingewiesen. Dem Landratsamt Cham wurde am 20. Febr. 1979 eine Ausfertigung der Satzung mit BekVermerk vorgelegt.

Tiefenbach, 20. Febr. 1979



B e t t
Bürgermeister